

Einkaufsbedingungen für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

STIHL Tirol GmbH
Hans Peter Stihl-Straße 5
A-6336 Langkampfen
nachfolgend „STIHL Tirol“ genannt

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen. In Ergänzung dazu gelten folgende Vertragsbestandteile in nachstehender Rangfolge:

- das Auftragschreiben/ die Bestellung
- die Ausführungszeichnungen
- die Leistungsbeschreibung des Auftrages / das Pflichtenheft
- Ergänzungsverträge von STIHL Tirol
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von STIHL Tirol

2. Beauftragung

2.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von STIHL Tirol schriftlich mitgeteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für STIHL Tirol keine Verbindlichkeit.

2.2 Bei Zweifeln hinsichtlich der Plausibilität / Richtigkeit der von STIHL Tirol gelieferten Daten hat der Lieferant unverzüglich Rücksprache mit STIHL Tirol zu halten. Es ist Sache des Lieferanten, die zu erbringende Werk- und/oder Dienstleistung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

2.3 Änderungen oder Erweiterungen des beauftragten Leistungsumfanges sind schriftlich niederzulegen. STIHL Tirol ist berechtigt, einseitig die Herausnahme von Teilprojekten bzw. Teilleistungen aus dem jeweiligen Vertragsumfang zu verlangen, wenn bei STIHL Tirol an diesen Teilleistungen nach Vertragsabschluss kein Interesse mehr besteht.

3. Zusammenarbeit

3.1 STIHL Tirol wird die Arbeit des Lieferanten unterstützen (z.B. erforderliche Betriebsmittel, betrieblichen Angaben, Auskünfte und Unterlagen), um es somit dem Lieferant zu ermöglichen, die Leistungen vertragsgemäß auszuführen.

3.2 Der Lieferant benennt vor Beginn der Arbeiten einen Ansprechpartner. Dieser beschafft die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und führt gegebenenfalls die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Lieferanten herbei.

3.3 STIHL Tirol ernennt ebenfalls einen Beauftragten. Dieser ist für den Kontakt mit dem Lieferanten verantwortlich.

4. Abnahme

4.1 Nach Übergabe, bzw. Lieferung der beauftragten Werkleistung (z.B. Maschinen oder Arbeitsergebnisse) erhält STIHL Tirol Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu prüfen, ob eine vertragsgerechte Leistungserfüllung vorliegt. Auf Wunsch von STIHL Tirol werden die Parteien die Abnahme bei einem gemeinsamen Termin vornehmen und das Ergebnis dokumentieren.

4.2 Eine Abnahme liegt nur vor, wenn STIHL Tirol innerhalb der Frist durch schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkennt oder eine solche Erklärung grob fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, obwohl die vertragsgemäße Erfüllung offensichtlich ist. Bei Nichtabnahme teilt STIHL Tirol die festgestellten Mängel mit. Die Mitteilung des Lieferanten über die Beseitigung der Mängel setzt eine weitere angemessene Frist zur Prüfung in Gang.

4.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen.

5. Leistungsnachweise

5.1 Bei einer Abrechnung nach Tätigkeitsnachweis wird der Lieferant für den jeweiligen Einzelauftrag unverzüglich, nach Erbringung seiner Leistung vollständige, genaue und leicht verständliche schriftliche Leistungsnachweise bei dem Ansprechpartner von STIHL Tirol zur Gegenzeichnung vorlegen.

5.2 STIHL Tirol ist berechtigt, die Bezahlung von Rechnungen zu verweigern, insoweit die dort abgerechneten Leistungen nicht durch solche Tätigkeitsnachweise nachgewiesen sind.

6. Pflichten des Lieferanten

6.1 Der Lieferant wird die Leistungen vertragsgemäß vollständig und zu den vereinbarten Terminen erbringen. Für die Auswahl der eingesetzten Hilfsmittel und Arbeitsmethoden ist der Lieferant selbst verantwortlich.

6.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine – sei es auch nur ein Zwischentermin – gefährdet ist, wird er STIHL Tirol davon unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant wird STIHL Tirol Einblick in die jeweils fertig gestellten Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen ermöglichen.

6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Leistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird.

6.4 Das vom Lieferanten eingesetzte Personal sollte nur ausnahmsweise gewechselt werden. Dieser Wechsel ist STIHL Tirol vorher schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat bei einem Personalwechsel sicherzustellen, dass keine Nachteile in den Betreuungsaufgaben für STIHL Tirol entstehen. In begründeten Fällen hat STIHL Tirol das Recht, einzelne Beschäftigte abzulehnen.

6.5 STIHL Tirol kann den Austausch des eingesetzten Personals verlangen, wenn STIHL Tirol nach seinem billigen Ermessen der Meinung ist, dass das Personal die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt.

6.6 Der Lieferant wird die geschuldeten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, unter Einhaltung anerkannter Regeln der Technik und unter Anwendung aktuellster Kenntnisse und Erfahrungen erbringen.

6.7 Der Lieferant bleibt für die Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen auf eigenem oder angemietetem Betriebsgelände von STIHL Tirol tätig werden, unterliegen sie der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen von STIHL Tirol. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter vor Beginn ihrer Arbeit, ansonsten einmal jährlich eine Sicherheitsunterweisung durch STIHL Tirol mit schriftlicher Bestätigung des Unterwiesenen erhalten. STIHL Tirol ist bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von seinem Gelände zu verweisen und von dem Lieferanten den Einsatz anderer qualifizierter Mitarbeiter zu verlangen. Der Lieferant haftet für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen bei STIHL Tirol schuldhaft verursachen.

6.7 Der Lieferant sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils anwendbaren Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Des Weiteren holt der Lieferant insoweit erforderlich die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.

6.8 Der Lieferant sichert zu, den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und vergleichbaren Einrichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für den Einsatz von Arbeitskräften einzuhalten, insbesondere die Anmeldung des eingesetzten Personals bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes.

6.9 Der Lieferant wird eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang unterhalten und diese STIHL Tirol auf Verlangen nachweisen.

6.10 STIHL Tirol Firmenausweise sind auf dem Gelände von STIHL Tirol deutlich sichtbar zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Firmenausweise sind sorgfältig zu verwahren. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

7. Programmierleistungen

7.1 Insoweit der Lieferant Programmierleistungen für STIHL Tirol erbringt, hat er die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Programmiersprache zu verwenden – bei fehlender Festlegung eine gängige höhere Programmiersprache.

7.2 Der Lieferant wird den Quellcode und die Programmdokumentation der lizenzierten Software nach der Abnahme jeweils auf Anfrage von STIHL Tirol auf geeignete Datenträger bei einer zu vereinbarenden Hinterlegungsstelle hinterlegen. Die Kosten der Hinterlegung trägt STIHL Tirol. STIHL Tirol kann von der Hinterlegungsstelle die Herausgabe der den Quellcode enthaltenden Datenträger einschließlich Dokumente verlangen, wenn:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird
- die Firma des Lieferanten liquidiert und im Handelsregister gelöscht wird
- einer der o.g. Fälle bei einem Rechtsnachfolger des Lieferanten vorliegt

8. Nutzungsrechte von STIHL Tirol, Passwörter und Software - Updates

8.1 Ist für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung der Leistungen die Nutzung geistigen Eigentums des Lieferanten gleich welcher Art, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Know-how oder Software, erforderlich, so erhält STIHL Tirol mit Vertragsschluss eine nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich nicht begrenzte Lizenz zur Nutzung dieses Eigentums mit der Möglichkeit der Vergabe von Unterlizenzen. Hiervon umfasst sind insbesondere Software nebst Dokumentation, Workshopunterlagen, die Dokumentation eventueller Zwischenergebnisse sowie Abschlussberichte. STIHL Tirol darf eventuell überlassenen Quellcode uneingeschränkt für eigene Zwecke bei STIHL Tirol weiterverwenden, insbesondere auch in beliebiger Weise ändern und bearbeiten.

8.2 Liefert der Lieferant in Erfüllung seiner geschuldeten Leistungen Software, so wird er STIHL Tirol sämtliche Informationen einschließlich eventueller Passwörter zur Verfügung stellen, die STIHL Tirol benötigt, um diese Software angemessen zu nutzen oder Einstellungen daran vorzunehmen.

8.3 Der Lieferant wird sobald für den störungsfreien Einsatz der Software notwendig, mindestens jedoch einmal jährlich jeweils ein Update zur Verfügung stellen.

8.4 Mindestens einmal jährlich wird der Lieferant ein Upgrade liefern. Die Nutzung der Software Upgrades wird STIHL Tirol entsprechend diesen Lizenzbestimmungen dauerhaft ermöglicht.

9. Schulungen, Seminare und Workshops

Insoweit die Leistungen des Lieferanten die Abhaltung von Schulungen, Seminaren oder Workshops beinhalten, umfassen diese Leistungen auch ohne spezielle Beauftragung jeweils

- die Vorbereitung einschließlich einer Klärung der mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Erwartung des Bildungswesen bzw. des betroffenen Fachbereichs,
- Erstellung und Bereitstellung von Schulungsunterlagen für jeden Teilnehmer, die es dem Teilnehmer ermöglichen, den Schulungsinhalt auch mit zeitlichem Abstand erneut nachvollziehen zu können. Diese sind in elektronischer Form und auf Wunsch von STIHL Tirol auch in Papierform bereitzustellen
- Nachbereitung einschließlich Rückmeldung über das Feedback der Teilnehmer und festgestellten Anpassungsbedarf für die jeweilige Veranstaltung

10. Reisekosten

Jede Partei trägt die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst, sofern nichts anderes im Einzelfall vereinbart.

Juni, 2018